

NEWS

WICHTIGE ANPASSUNGEN BEI DER BESTEUERUNG VON MITARBEITERBETEILIGUNGEN

GELTENDE REGELUNGEN

Mitarbeiteraktien, welche zu günstigen Konditionen abgegeben werden, sind im Zeitpunkt ihres Erwerbes steuerbar. Die jeweils steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert abzüglich eines allfälligen Erwerbspreises. Kapitalgewinne, die ein Mitarbeiter nach Erwerb durch Veräusserung der Aktien erzielt stellen grundsätzlich steuerfreie Kapitalgewinne dar.

Bei nicht an einer Börse kotierten Aktien fehlt es naturgemäss an einem auf einem Drittvergleich basierenden Verkehrswert. Nach Praxis der kantonalen Steuerbehörden gilt daher als massgeblicher Wert grundsätzlich der nach einer für den entsprechenden Arbeitgeber tauglichen und anerkannten Methode ermittelte Formelwert.

Ein Mitarbeiter kann einen steuerfreien Kapitalgewinn lediglich aber immerhin im Umfang der Differenz zwischen dem Formelwert im Zeitpunkt der Abgabe und dem nach der gleichen Bewertungsmethode ermittelten Formelwert im Zeitpunkt der Veräusserung realisieren. Ein allfälliger Mehrwert, der auf einen „Methodenwechsel“ zurückzuführen ist, wird in der Regel nicht als Kapitalgewinn akzeptiert, sondern als Einkommen besteuert (sog. „Übergewinn“). In Bezug auf diese Formelwertkongruenz haben sich in den letzten Jahren eine Vielzahl von unterschiedlichen kantonalen Praxen entwickelt, welche zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei den Steuerpflichtigen geführt haben.

Am 30. Oktober 2020 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ein Update zum Kreisschreiben Nr. 37 «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» publiziert. Die ESTV schafft damit Klarheit in Bezug auf verschiedene Aspekte, welche insbesondere bei Start-Ups und im Private Equity-Bereich immer wieder zu Diskussionen mit den Steuerbehörden Anlass gaben.

ANPASSUNGEN

Das am 30. Oktober 2020 publizierte Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV, welches auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, enthält folgende Anpassungen:

- Werden Mitarbeiteraktien nach mehr als fünf Jahren seit Zuteilung verkauft, erzielt der Mitarbeiter jedenfalls einen steuerfreien Kapitalgewinn, selbst wenn er seinerzeit die Aktien zu einem Formelwert erhalten hat;
- Aktien, die im Zeitpunkt der Gründung einer Gesellschaft erworben werden, gelten nicht als Mitarbeiterbeteiligungen. Erwirbt ein Mitarbeiter Beteiligungsrechte zu Konditionen, wie sie einer unabhängigen Drittperson gewährt werden, gelten diese Wertschriften nicht als Mitarbeiterbeteiligungen. Somit kann in solchen Fällen unabhängig von einer Haltedauer bei einem Verkauf ein steuerfreier Kapitalgewinn erzielt werden;
- Die so genannte „Praktikermethode“ – welche primär für die Zwecke der Vermögenssteuer Anwendung findet – wird als taugliches Instrument zur Bestimmung des Formelwerts eines Unternehmens angesehen.

AUSBLICK

Die per 1. Januar 2021 geltenden Anpassungen in Bezug auf die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sind zu begrüßen, da sie Klarheit und eine schweizweite Vereinheitlichung in diesem bisher sehr lückenhaften Bereich bringen. Vor allem aus Sicht von Start-Ups und Private Equity Unternehmen sind diese Anpassungen zu begrüßen. Obwohl das Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV nur hinsichtlich der direkten Bundessteuer gilt, wird erwartet, dass die meisten Kantone ihre Praxis in Bezug auf die jeweiligen kantonalen und kommunalen Steuern ebenfalls anpassen werden.

Unabhängig der vorstehend erläuterten Anpassungen empfiehlt es sich in der Praxis, zwecks Erlangung von Rechtssicherheit, frühzeitig mit den jeweiligen Steuerbehörden eine Vorabklärung der jeweils konkreten Situation vorzunehmen und ein Steurruling einzuholen.

—



SEBASTIEN MAURY
dipl. Steuerexperte, lic. iur. HSG
Partner



ANDREAS SUTER
Rechtsanwalt, M.A. HSG
Associate

BIANCHISCHWALD GMBH
mail@bianchischwald.ch
bianchischwald.ch

GENÈVE
5, rue Jacques-Balmat
Postfach 5839
CH-1211 Genève 11
T +41 58 220 36 00
F +41 58 220 36 01

ZÜRICH
St. Annagasse 9
Postfach 1162
CH-8021 Zürich
T +41 58 220 37 00
F +41 58 220 37 01

LAUSANNE
12, avenue des Toises
Postfach 5410
CH-1002 Lausanne
T +41 58 220 36 70
F +41 58 220 36 71

BERN
Elfenstrasse 19
Postfach 1208
3000 Bern 16
T +41 58 220 37 70
F +41 58 220 37 71